

(2) Molkereigenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden, haben dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 10. August eine Halbjahresbilanz und bis zum 10. November eine Dreivierteljahresbilanz einzureichen.

(3) Bürger und Betriebe, die Abschlagzahlungen auf Grund eines Steuerprozentsatzes ermitteln, haben auf dem Überweisungsauftrag zu erklären

- a) den Gesamtumsatz im Abschlagzahlungszeitraum,
- b) den maßgebenden Steuerprozentsatz.

Der Gesamtumsatz und der maßgebende Steuerprozentsatz sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, auch dann zu erklären, wenn der für den Abschlagzahlungszeitraum zu entrichtende Steuerbetrag durch eine Steuerüberzahlung gedeckt ist.

§ 9

Anrechnung der Abschlagzahlungen

Umfassen die geleisteten Abschlagzahlungen Betriebssteuern und Fersonensteuern (§ 1 Abs. 2), so gelten vorrangig die Betriebssteuern als entrichtet,

§ 10

Abschlagzahlungen für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung

(1) Die Regelung des § 5 Absätze 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung (einschließlich Unfallumlage).

(2) Die Abschlagzahlungen sind jeweils bis 10. des dritten Monats im Vierteljahr für das laufende Vierteljahr zu entrichten (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember).

(3) Handwerker entrichten die Abschlagzahlungen bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar). Für Sozialversicherungsbeiträge auf andere beitragspflichtige Einkünfte gelten dieselben Termine.

(4) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag entrichten die Abschlagzahlungen monatlich bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Monats in Flöhe eines Zwölftels des Jahresbetrages. Sozialversicherungsbeiträge auf andere Einkünfte sind in die monatlichen Abschlagzahlungen einzubeziehen.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1961 in Kraft und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

(2) Die erste Abschlagzahlung nach dieser Durchführungsbestimmung ist für den Abschlagzahlungszeitraum zu entrichten, der am 1. April 1961 beginnt.

(3) Bürger und Betriebe, die monatliche Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz entrichten, haben die für den Monat April am 10. Mai 1961 fällige Abschlagzahlung in Höhe des Differenzbetrages zwischen den für das erste Vierteljahr entrichteten Steuern und den bei Anwendung des Steuerprozentsatzes auf die Umsätze bis April 1961 sich ergebenden Steuerbetrag zu zahlen. Auf dem Überweisungsauftrag sind die Summe der Umsätze Januar bis April 1961, der

Steuerprozentsatz, der nach dem Steuerprozentsatz ermittelte Steuerbetrag, die Summe der für das erste Vierteljahr 1961 gezahlten Steuern und der Differenzbetrag anzugeben.

Berlin, den 27. Januar 1961

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Verordnung über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beitrag zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen.

— Zuschlagsverordnung —

Vom 19. Januar 1961

Um das bisherige Verfahren bei der Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen weiter zu verbessern und zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Steuerzuschlag

(1) Ein Steuerzuschlag ist zu erheben, wenn Bürger und Betriebe, die monatliche Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz entrichten, einen zu niedrigen Gesamtumsatz erklären.

(2) Der Steuerzuschlag beträgt 10 % des auf Grund der Umsatzdifferenz nach Abs. 1 zu wenig erklärten Steuerbetrages.

(3) Der Steuerzuschlag wird nur erhoben, wenn er mindestens 5 DM für jede Abschlagzahlung bzw. 20 DM bei der Jahresberechnung beträgt.

(4) Bei sozialistischen Genossenschaften, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie halbstaatlichen Betrieben und ihren privaten Gesellschaftern sind Steuerzuschläge nicht zu erheben.

Verzugszuschlag

§ 2

- (1) Ein Verzugszuschlag ist zu erheben, wenn Steuern (einschließlich Steuerzuschlag gemäß § 1), Gewinnabführungen halbstaatlicher und privater Betriebe, Verbrauchsabgaben, Mehrerlöse, Kulturabgabebeträge, Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Unfallumlage) oder sonstige Abgaben

nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet werden.

(2) Für Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe sowie für Verbrauchsabgaben volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe wird Verzugszuschlag nach dieser Verordnung nicht erhoben.

§ 3

Der Verzugszuschlag beträgt bei Zahlung des Rückstandes innerhalb des ersten Monats 2 % des verspätet entrichteten Betrages. Für jeden weiteren angefangenen Monat erhöht sich der Verzugszuschlag um jeweils 1 % des Rückstandes.

§ 4

(1) Für Nachzahlungen von mindestens 409 DM auf Grund eines Bescheides ist bei Bürgern bzw. Betrieben, die zur Selbstberechnung verpflichtet sind, ein Verzugs-